

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3270/91 DER KOMMISSION****vom 8. November 1991****über den bei der Einfuhr von Atlantischem Lachs einzuhaltenden Mindestpreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates  
vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3571/90<sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 24 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Da die Gefahr besteht, daß der Gemeinschaftsmarkt  
durch die Einfuhr von Atlantischem Lachs gestört wird,  
hat die Kommission mit ihrer Verordnung (EWG) Nr.  
1658/91<sup>(3)</sup> eine vorübergehende Regelung zur nachträg-  
lichen gemeinschaftlichen Überwachung bei diesen  
Einfuhren getroffen.

Mit Hilfe dieser Regelung konnte festgestellt werden, daß  
die Einfuhr von Atlantischem Lachs der KN-Codes ex  
0302 12 00 und ex 0303 22 00 zu ungewöhnlich niedrigen  
Preisen erfolgt. Dies könnte den gemeinschaftlichen  
Markt für diese Erzeugnisse schweren Störungen  
aussetzen, die die Verwirklichung der Ziele des Artikels  
39 des Vertrages gefährden könnten, insbesondere  
hinsichtlich der Erzeugereinkommen.

Aufgrund der zu erwartenden Einfuhrmengen und -preise  
steht zu befürchten, daß sich diese Lage in den nächsten

Monaten nicht verbessert, sondern eher weiter verschlech-  
tert. Um dies zu verhindern, empfiehlt es sich, einen  
Mindestpreis vorzuschreiben, der bei der Einfuhr der  
betreffenden Erzeugnisse eingehalten werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Atlantischer Lachs der KN-Codes ex 0302 12 00  
und ex 0302 22 00 darf in der Gemeinschaft nur in den  
freien Verkehr übergeführt werden, wenn der Frei-  
Grenze-Preis mindestens so hoch ist wie der im Anhang  
aufgeführte Einfuhrmindestpreis.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, die am  
Tag ihres Inkrafttretens das Lieferland nachweislich  
bereits verlassen haben und deren gemeinschaftliche  
Bestimmung nicht mehr geändert werden kann.

(3) Die Betreffenden weisen den zuständigen Zollbe-  
hörden anhand der vollständigen Zoll- und Transportpa-  
piere nach, daß die Bedingungen gemäß Absatz 1 oder  
gegebenenfalls Absatz 2 erfüllt sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 29. Februar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 1991

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1991, S. 51.

## ANHANG

Art : Atlantischer Lachs (*Salmo salar*)  
KN-Codes ex 0302 12 00 und ex 0303 22 00

| (in ECU je Tonne Nettogewicht)             |                     |
|--------------------------------------------|---------------------|
| Beschreibung des Erzeugnisses              | Einfuhrmindestpreis |
| I. <i>Frisch oder gekühlt</i>              |                     |
| — ganz                                     |                     |
| 1 — 2 kg                                   | 3 348               |
| 2 — 3 kg                                   | 3 782               |
| 3 — 4 kg                                   | 4 092               |
| — ausgenommen                              |                     |
| 1 — 2 kg                                   | 3 968               |
| 2 — 3 kg                                   | 4 464               |
| 3 — 4 kg                                   | 4 836               |
| — ausgenommen und ohne Kopf                |                     |
| 1 — 2 kg                                   | 4 340               |
| 2 — 3 kg                                   | 4 898               |
| 3 — 4 kg                                   | 5 332               |
| II. <i>Gefroren</i><br>(alle Aufmachungen) |                     |
| 1 — 2 kg                                   | 4 300               |
| 2 — 3 kg                                   | 4 700               |
| 3 — 4 kg                                   | 5 100               |